

# **BVGer B-5953/2022 vom 29. November 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-5953\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5953_2022)

FR: TAF B-5953/2022 du 29 novembre 2023

IT: TAF B-5953/2022 del 29 novembre 2023

## **Regeste**

Aussenhandel

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 m. w. H., BVGE 2008/48, nicht publizierte E. 1.2).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) prüft das Gericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt.

#### **E. 1.2**

Der Bundesrat ist eine Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. b Ziff. 3 VGG. Vorliegend ist auch keine Ausnahme der Zuständigkeit auszumachen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist.

#### **E. 1.3**

Als im vorinstanzlichen Verfahren unterliegend, erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen von Art. 48 Abs. 1 VwVG. Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

#### **E. 1.4**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht und der Kostenvorschuss bezahlt, weshalb darauf einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Das vorliegende Verfahren bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015 über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG, SR 196.1) und das VGG (SR 173.32) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 2.2**

Bei der Beurteilung eines Nichteintretensentscheides ist die Rechtsfrage zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Begehren des Beschwerdeführers eingetreten ist. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt (BGE 135 II 38 E.1.2; Urteile des BVGer B-2113/2018 vom 3. August 2018 E. 2.2; A-1053/2014 vom 1.

Dezember 2014 E. 1.3.2; vgl. dazu auch Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.164).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz hätte auf sein Wiedererwägungsgesuch eintreten müssen. Bei den gesperrten Vermögenswerten könne es sich gar nicht um Gelder handeln, welche der Beschwerdeführer im Sinne des SRVG zum Nachteil des ukrainischen Staates erworben habe. Das streitgegenständliche Konto B.\_\_\_\_\_ sei bereits anfangs 2007 eröffnet worden. Die Überweisungen hätten allesamt im April 2007 stattgefunden. Eine politische Funktion im ukrainischen Parlament habe der Beschwerdeführer jedoch erst am 15. November 2007 übernommen. Zum Zeitpunkt der Überweisungen sei er keine politisch exponierte Person gewesen. Die Vermögenswerte seien deshalb widerrechtlich blockiert worden. Auch der europäische Gerichtshof habe bereits im Jahr 2017 festgestellt, dass es sich beim Listing des Namens des Beschwerdeführers um einen offensichtlichen Beurteilungsfehler handle (vgl. Urteil des EuGH [...]). Die Sperrung nach Art. 4 SRVG sei deshalb unzulässig. Durch die fehlende Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Wiedererwägungsgründen habe die Vorinstanz zusätzlich auch gegen ihre Begründungspflicht verstossen.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Sie führt im Wesentlichen aus, eine Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung durch die Verwaltungsbehörde werde regelmässig als unzulässig erachtet, wenn die Gründe, welche in der Wiedererwägung geltend gemacht worden seien, auch im Rahmen einer Beschwerde hätten vorgebracht werden können.

#### **E. 3.3.1**

An die Aufhebung einer formell rechtskräftigen Verfügung durch die Verwaltungsbehörde werden regelmässig erhöhte Anforderungen gestellt. Die Regelungen, Begriffe und Bezeichnungen einer solchen Aufhebung oder Anpassung zeichnen aber kein gefestigtes und einheitliches Bild, das Verhältnis zwischen der Wiedererwägung und der Revision ist in der Lehre teilweise umstritten (August Mächler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2. Aufl. 2019, Rz. 5 ff. zu Art. 58; Andrea Pfleiderer, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Rz. 12 ff. zu Art. 58).

#### **E. 3.3.2**

Für das materielle Verwaltungsrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes haben sich allerdings in der Rechtsprechung gewisse Grundsätze herausgebildet, die auch von der Lehre anerkannt werden. So muss eine Verwaltungsbehörde auch nach formeller Rechtskraft einer Verfügung auf ein Wiedererwägungsgesuch als formlosen Rechtsbehelf eintreten, wenn Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 VwVG vorliegen. Ein Teil der Lehre spricht in diesem Zusammenhang von einer qualifizierten Wiedererwägung, im Gegensatz zur einfachen Wiedererwägung und der Wiedererwägung *lite pendente*, für die es keinen Behandlungsanspruch gibt (Martin Tanner, Wiedererwägung, Revision von ursprünglich fehlerhaften und Anpassung von nachträglich fehlerhaft gewordenen Verwaltungsverfügungen, 2021, § 3, Rz. 54 ff.). Ein Anspruch auf eine qualifizierte Wiedererwägung ist vor allem dann ausgewiesen, wenn erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft gemacht werden, die in einem früheren Verfahren nicht bekannt

waren, die früher aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht geltend gemacht werden konnten oder die mangels Veranlassung nicht geltend gemacht werden mussten (BGE 138 I 61 E. 4.3; 136 II 177 E. 2.1; 127 I 133 E. 6, je mit weiteren Hinweisen; Mächler, a.a.O., Rz. 9 f. zu Art. 58; Pfeleiderer, a.a.O., Rz. 9, 13 zu Art. 58; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1273).

### **E. 3.3.3**

Allerdings soll von der Möglichkeit einer solchen Wiedererwägung ausgeschlossen werden, wer bei zumutbarer Sorgfalt seine Rechte bereits im Beschwerdeverfahren hätte wahren können (Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 3 VwVG). Eine Wiedererwägung unter Angabe von Revisionsgründen soll insbesondere nicht dazu dienen, eine Unterlassung der Parteien ausserhalb der ordentlichen Verfahren korrigieren zu können, auch weil dies mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar wäre (Mächler, a.a.O., Rz. 27, 29 zu Art. 58; Pfeleiderer, a.a.O., Rz. 13 zu Art. 58). Lässt jemand die Rechtsmittelfrist unbenutzt verstreichen, muss er die daraus folgenden Nachteile tragen. Andernfalls hätte er es in der Hand, durch selektives Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln eine wiederholte Beurteilung seiner Angelegenheit zu erwirken. In der Folge würden die ordentlichen Rechtsmittelfristen jegliche Bedeutung verlieren (Tanner, a.a.O., § 22, Rz. 199).

### **E. 3.4**

In seiner Beschwerde setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit der Begründung der Vorinstanz für ihr Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch auseinander (vgl. Urteil des BVGer A-1053/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 1.3.2), stattdessen nennt er erneut die materiellen Gründe, warum die Vorinstanz auf sein Wiedererwägungsgesuch hätte eintreten müssen. Er erwähnt in diesem Zusammenhang insbesondere die angeblich fehlenden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 4 SRVG sowie die mögliche Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die geltend gemachten Rügen waren dem Beschwerdeführer aber bereits während der laufenden Rechtsmittelfrist bekannt. Das wird auch aus dem Schreiben vom 12. August 2023 deutlich: Darin führt der Beschwerdeführer aus, der chronologische Ablauf des Sachverhaltes zeige, dass die Voraussetzungen der Sperrung nicht erfüllt seien. Trotzdem verzichte er auf eine Beschwerde. Angestrebt werde stattdessen eine zielgerichtete Lösung in der Hauptsache gemäss Art. 14 ff. SRVG. Mit diesen Ausführungen wird deutlich, dass die Voraussetzungen für eine qualifizierte Wiedererwägung, welche nur subsidiär zur Anwendung gelangt, nicht erfüllt sind (Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 3 VwVG). Im Übrigen ist das Schreiben vom 12. August 2023 als Rechtsmittelverzicht zu qualifizieren, der in voller Kenntnis der entsprechenden Verfügung erfolgte und deshalb grundsätzlich zulässig war (vgl. BGE 143 III 157 E. 1.2.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O.; Rz. 795). Es kommt hinzu, dass es sich bei der Sperrung von Vermögenswerten nach Art. 4 SRVG um eine vorsorgliche Massnahme handelt (Urteile des BVGer B-2752/2023 vom 25. Oktober 2023 E. 3.1; B-2760/2023 vom 25. Oktober 2023 E. 3.1). Als ausserordentliches Rechtsmittel richtet sich die qualifizierte Wiedererwägung grundsätzlich aber nur gegen verfahrensabschliessende Verfügungen (Tanner, a.a.O., § 3, Rz. 54).

### **E. 3.5**

Zusammenfassend ist die Vorinstanz deshalb zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 4.2**

Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 9'000.- festgesetzt und dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

#### **E. 5.1**

Dem unterlegenen Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

#### **E. 5.2**

Auch der Vorinstanz wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.